



Hinweise zur Preisauszeichnung

Die rechtliche Grundlage für die Preisauszeichnung ist die **Preisangabenverordnung (PAngV)**.

Der Zweck dieser Verordnung ist die Unterrichtung und der Schutz der Verbraucher und die Förderung des Wettbewerbs. Durch einen optimalen Preisvergleich soll die Position des Verbrauchers gestärkt werden, denn gute Preisvergleichsmöglichkeiten sind eine entscheidende Voraussetzung für das Funktionieren der marktwirtschaftlichen Ordnung.

Gemäß **Grundvorschriften** der Preisangabenverordnung ist zur Preisangabe grundsätzlich verpflichtet, wer (privaten) Letztverbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder „als Anbieter“ von Waren oder Leistungen hierfür „unter Angabe von Preisen“ wirbt.

Die Preise sind anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind, nämlich die **Gesamtpreise**.

Wer Letztverbrauchern Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung den **Grundpreis** (Mengeneinheit 1 Kilogramm bzw. 1 Liter) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben.

Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt (Grundpreis reicht hier aus).

Alle Preisangaben müssen dem Angebot oder der Werbung

- eindeutig zugeordnet,
- leicht erkennbar und
- deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein.

Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Gesamtpreise hervorzuheben.

Im **Handel** müssen also alle Waren, die in Verkaufsräumen, Schaufenstern, Schaukästen, Musterbüchern und Katalogen angeboten werden, mit Preisangaben versehen.

Die Preise können wahlweise

- mittels Preisschildern
- durch Beschriftung der Waren
- durch Beschriftung der Behältnisse oder Regale
- durch Anbringen von Preisverzeichnissen
- durch Auslegen von Preisverzeichnissen zur Einsichtnahme angegeben werden.

Ab dem 28.05.2022 ist bei der Werbung mit Preisermäßigungen ein vorheriger Verkaufs- bzw. Gesamtpreis anzugeben. Dabei richtet sich dieser anzugebende vorherige Gesamtpreis nach dem niedrigsten Gesamtpreis, den der Händler in den letzten 30 Tagen für diese Ware vom Verbraucher gefordert hat. Dies gilt nicht für den Abverkauf schnell verderblicher Waren, die für vor Ablauf des Haltbarkeitsdatums reduziert ausgezeichnet werden sowie die Werbung mit UVPs.

Wer Leistungen anbietet, hat ein **Preisverzeichnis** mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen.

Die **Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen** wie u.a. Friseure, Reisebüros ebenso wie alle anderen Handwerksfirmen haben ein Preisverzeichnis auszuhängen.

Für die **Kreditwirtschaft** gelten die Vorschriften der Preisangabenverordnung ebenfalls. Hier ist der „effektive Jahreszins“ oder der „anfängliche effektive Jahreszins“ das „Preisschild“. Banken und Sparkassen müssen die Preise im Schalterraum aushängen.

- bitte wenden -

INFORMATION



Stand 05/2022

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen und Getränke angeboten werden, haben die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder gut lesbar anzubringen, auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Abrechnung vorzulegen.

Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen. Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

An **Tankstellen** sind die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, dass sie für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer, auf Bundesautobahnen für den in den Tankstellenbereich einfahrenden Kraftfahrer deutlich lesbar sind.

Wie bei vielen Gesetzen und Verordnungen gibt es auch bei der Preisangabenverordnung diverse **Ausnahmen**. So brauchen zum Beispiel Antiquitäten und Kunstgegenstände keine Preisauszeichnung.

Fallen Ihnen fehlende oder falsche Preisschilder auf, beschweren sie sich im Geschäft vor Ort!

Hilft dies nicht, melden sie dies im Ordnungsamt der Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten. Die Mitarbeiter werden dann eine Kontrolle vor Ort durchführen. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Hansestadt Stralsund

Ordnungsamt

Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten

Schillstraße 5 – 7, 18439 Stralsund

E-Mail: gewerbe@stralsund.de

Ansprechpartnerinnen (nach Aufgabenbereich)

Alexander Wolna (anzeige- und erlaubnispflichtige Gewerbe), Zimmer 106

Telefon: 03831 253 707

Telefax: 03831 252 53 707

Mario Ehrhardt (Reisegewerbe, Spielhallen und Automatenaufstellung),
Zimmer 113

Telefon: 03831 253 710

Telefax: 03831 252 53 710

Rita Nelke (Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe), Zimmer 108

Telefon: 03831 253 711

Telefax: 03831 252 53 711

Ines Papenfuß (Handwerk, Märkte, Veranstaltungen), Zimmer 105

Telefon: 03831 253 712

Telefax: 03831 252 53 712

Öffnungszeiten

Montag 8 – 12 Uhr

Dienstag 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Mittwoch Termine nach Vereinbarung

Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Freitag 8 – 12 Uhr

Dieses Merkblatt soll nur Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.